



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Verabschiedung des Gerichtsgesetzes in die Vernehmlassung

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz) wird ein parlamentarischer Vorstoss erfüllt. Die Vorlage wurde nun vom Regierungsrat zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis im Februar 2016.

Am 26. Juni 2013 hiess der Landrat eine Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz sowie eine Änderung der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht gut. Dies, nachdem der Regierungsrat dem Landrat beantragt hatte, die Motion hinsichtlich der Reduktion der Laienrichter gutzuheissen und im Übrigen abzulehnen.

Die Motion verlangt, dass die Staatsanwaltschaft anstelle der bisherigen Aufsicht durch das Obergericht unter die fachliche und administrative Aufsicht des Regierungsrates gestellt wird. Zudem sollen nicht mehr alle Staatsanwälte durch den Landrat gewählt werden, sondern nur noch der Oberstaatsanwalt. Die übrigen Staatsanwälte sowie Jugendanwälte sind demnach neu durch den Regierungsrat zu wählen. Die Teilrevision betreffend die Änderung der Anzahl Laienrichter von elf auf sechs Personen beim Kantonsgericht wurde im Hinblick auf die Gesamt-erneuerungswahlen der Gerichte im Frühjahr 2016 vorgezogen und ist bereits in Kraft.

Teilrevision des Gerichtsgesetzes

In Erfüllung der anderen Forderungen der Motion wird nun das Gerichtsgesetz revidiert. In diesem Zuge werden auch kleinere Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund der Erfahrungen mit dem vom Landrat am 9. Juni 2010 verabschiedeten totalrevidierten Gerichtsgesetz und der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwischenzeitlich ergeben haben.

Die Strafverfolgungsbehörden sind gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung „in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet“. Ziel dieser Regelung ist die Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwalt-

schaft – insbesondere Eingriffe politischer Behörden in die konkrete Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft sind dadurch ausgeschlossen. Aufgrund dieser Sonderstellung kann die Staatsanwaltschaft trotz der Unterstellung unter die Aufsicht des Regierungsrates nicht einfach wie ein Amt in die Verwaltungsstruktur integriert werden. Die konkreten Aufsichtstätigkeiten werden von der Justiz- und Sicherheitsdirektion zu Händen des Regierungsrates vorgenommen.

Was die Thematik der Aufsichtsbeschwerdeverfahren anbelangt, so werden Beschwerden gegen Amtshandlungen, Entscheide der Staatsanwälte etc. auch künftig nach den Regeln der Eidgenössischen Strafprozessordnung beim Gericht einzureichen sein. Der Regierungsrat ist in solchen Fällen weder zuständig, eine Beschwerde zu behandeln, noch berechtigt, aufsichtsrechtlich zu intervenieren.

Entsprechend der Motion sollen Staatsanwälte in Zukunft vom Regierungsrat gewählt werden. Hierbei wird dem Oberstaatsanwalt bei der Rekrutierung und der Selektion sowie einer allfälligen Entlassung ein Mitspracherecht eingeräumt. Der Regierungsrat bildet neu die Anstellungsinstanz für die ordentlichen sowie die ausserordentlichen Staatsanwälte sowie die Jugendanwälte, wobei der Oberstaatsanwalt als Vorgesetzter im Anstellungsverfahren mitwirkt.

Im Gesetzesentwurf, wie er nun vom Regierungsrat in die externe Vernehmlassung verabschiedet wurde, wird die parlamentarische Oberaufsicht über die Staatsanwaltschaft bei der Justizkommission belassen, da diese bei Fragen der Justiz und Justizorganisation fachlich näher ist als die Aufsichtskommission.

Weitere Anpassungen wurden unter anderem bezüglich der direkten Aufsicht des Obergerichts über die Schlichtungsbehörde und die Gerichtskasse vorgenommen (bislang Kantonsgericht). Dies vereinfacht die Verfahren und ermöglicht eine Konzentration der Aufsichtsfunktion beim Obergericht.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis im Februar 2016.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter:

www.nw.ch (Politik/Behörden → Regierungsrat → Geschäfte → 2014.NWJSD.26)

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 1. Dezember 2015 zwischen 10 und 12 Uhr.

Stans, 1. Dezember 2015